

Information zur Namensführung

Vorbereitung für die Beantragung des deutschen Reisepasses oder Personalausweises

In deutsche Reisepässe und Personalausweise werden Ihr aktueller Familienname, Ihr(e) Vorname(n) und, wenn vom Familiennamen abweichend, Ihr Geburtsname eingetragen.

In den Kulturen der Welt ist die Namensvergabe, Namensführung und Namensbedeutung jedoch vielfältig. Es kann daher sein, dass sich Ihr Name nicht in das deutsche Namenssystem einordnen lässt, weil sich Ihr Name beispielsweise - neben Familienname und Vornamen - aus weiteren, nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworbenen Namensbestandteilen zusammensetzt oder weil Sie nach deutschem Recht einen anderen Namen führen als im Ausland.

Hier finden Sie Hinweise, welche Gestaltungsmöglichkeiten Sie haben und wie Sie Ihren Namen nach deutschem Recht führen können. Für diese Gestaltungsmöglichkeiten besteht keine Frist, Sie können diese jederzeit wahrnehmen. Sofern Sie einen Bedarf für sich sehen, wird empfohlen, dass Sie die Gestaltungsmöglichkeit wahrnehmen.

Nach ausländischem Recht erworbene Namen

Haben Sie Ihren Namen nach einem ausländischen Namensrecht erworben, besteht dieser Name grundsätzlich auch bei einer nachträglich eintretenden Anwendbarkeit deutschen Namensrechts fort. Das gilt auch für ein- oder mehrgliedrige Namen (Eigennamen, Namensketten), die sich nicht in die Kategorien des deutschen Rechts „Vorname und Familienname“ einordnen lassen. Ebenso gilt das für Mittelnamen/ Zwischennamen/ Vatersnamen, die neben Vornamen und Familiennamen eine dritte, im deutschen Recht nicht bekannte Kategorie darstellen.

Fortgeführte Eigennamen und Namensketten werden in deutschen Reisepässen und Personalausweisen nur im Feld für Familiennamen, nicht aber für Vornamen eingetragen. Bleibt Ihr Mittelname/ Zwischenname/ Vatersname als solcher in Deutschland bestehen, wird er nicht in deutsche Reisepässe und Personalausweise eingetragen.

Das deutsche Namensrecht eröffnet die Möglichkeit, den nach ausländischem Recht erworbenen Namen anzugleichen (Artikel 47 EGBGB¹).

Sie können:

- aus Ihren Namen Vornamen und Familiennamen bestimmen (Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB)
- So können insbesondere mehrteilige Namen („Namensketten“) in Vornamen und Familiennamen kategorisiert werden oder dem deutschen Namensrecht nicht

¹ EGBGB: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

bekannte Namensbestandteile dem Vornamen oder - bis zur Grenze des Doppelnamens - auch dem Familiennamen zugeordnet werden. Das gilt auch für Mittelnamen / Zwischennamen / Vatersnamen, die mit der Zuordnung - d.h. der Einordnung als Vorname oder als Familienname - in eine dem deutschen Recht bekannte Namenskategorie in Personalausweise und Reisepässe eingetragen werden können.

- bei Fehlen von Vor- oder Familiennamen einen solchen Namen wählen (Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB)
- So kann in Fällen, in denen der vorhandene „Vorrat“ von Namen oder Namensbestandteilen („Eigennamen“) für die Bestimmung nur entweder des Vornamens oder des Familiennamens ausreicht, Vorname bzw. Familienname bestimmt werden.
- dem deutschen Recht fremde Namensbestandteile ablegen (Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EGBGB)
- Solche Namensbestandteile sind beispielsweise Zusätze wie „Singh“ oder Mittelnamen, Zwischennamen oder Vatersnamen.
- Werden Namensbestandteile abgelegt und fehlt dann entweder ein Vorname oder ein Familienname, kann ein solcher Name nach Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB hinzugefügt werden.
- die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen (Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EGBGB)
- eine deutschsprachige Form Ihres Vor- oder Familiennamens annehmen oder, wenn es eine solche Form Ihres Vornamens nicht gibt, einen neuen Vornamen annehmen (Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EGBGB)

Sie können die Erklärung bei jedem deutschen Standesamt abgeben, welche dann behördenintern an das zuständige Standesamt weitergeleitet wird. Im Ausland kann eine solche Erklärung auch bei einer deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden, die sie an das im Inland zuständige deutsche Standesamt weiterleitet. Das Standesamt stellt auf Wunsch bei Abgabe einer solchen Erklärung eine entsprechende Bescheinigung darüber aus. Es fallen Gebühren an. Erst mit einer solchen standesamtlichen Namensbescheinigung können diese Namensbestandteile in den Reisepass oder Personalausweis eingetragen werden.

Mittelnamen/ Zwischennamen/ Vatersnamen

Mittelnamen/ Zwischennamen/ Vatersnamen sind nach deutschem Namensrecht weder Vorname noch Familienname, sondern eigenständige Namensbestandteile. Ihr Mittelname/ Zwischenname/ Vatersname kann in dieser Funktion auch ohne die oben genannte Erklärung weiterhin in Deutschland bestehen bleiben. Er wird dann aber nicht in deutsche Reisepässe oder Personalausweise eingetragen. Sie können bei einem Standesamt erklären, dass auch diese Namensbestandteile als Familien- oder Vorname gelten sollen und damit auch in deutsche Reisepässe oder Personalausweise eingetragen werden.

Haben Sie bereits einen Reisepass oder Personalausweis beantragt, können Sie eine Erklärung beim Standesamt zwar auch danach abgeben. Bestimmen Sie jedoch einen anderen als den in den Identitätsdokumenten (Reisepass, Personalausweis) eingetragenen Namen, werden die Identitätsdokumente ungültig, und Sie müssen gebührenpflichtig neue Identitätsdokumente beantragen.

Im Personenstandsregister eines anderen EU- Mitgliedstaats eingetragener Name

Führen Sie in Deutschland einen anderen Namen als in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) und unterliegen Sie deutschem Namensrecht, können Sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen wählen, der für Sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat in ein Personenstandsregister eingetragen ist (Artikel 48 EGBGB). Voraussetzung für die Namenswahl ist, dass Sie entweder bei der Eintragung Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem EU-Mitgliedstaat hatten oder Sie diesem EU-Mitgliedstaat angehören. Die Namenswahl ist nur dann unzulässig, wenn sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit und gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Sie sind Eltern eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und deutscher Staatsangehörigkeit. Sie haben als Inhaber der elterlichen Sorge in diesem Fall die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber einem deutschen Standesamt oder bei einer deutschen Auslandsvertretung für das Kind deutsches Namensrecht zu wählen und den Namen nach deutschem Recht zu bestimmen. Das Kind erhält dann einen aus Vor- und Familiennamen bestehenden Namen nach deutschem Recht.

Vornamen

Sie haben mehrere Vornamen und unterliegen dem deutschen Namensrecht. Wenn Sie den Vornamen, den Sie im täglichen Leben gewöhnlich verwenden (= gebräuchlicher Vorname), an die erste Stelle Ihrer Vornamen festlegen möchten, können Sie beim Standesamt eine Erklärung über die Reihenfolge Ihrer Vornamen abgeben. Eine solche Erklärung ist gebührenpflichtig. Bestimmen Sie eine neue Vornamensreihenfolge, werden die bisherigen Identitätsdokumente (Reisepass, Personalausweis) ungültig und Sie müssen gebührenpflichtig neue Identitätsdokumente beantragen.

* * * * *